

<i>Name:</i>	Das Volk
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Hallesche Straße 48
06536 Roßla
z. H. Herrn Christian Mario Lutze

Telefon: (03 46 51) 45 47 67

Telefax: -

E-Mail: das_volk@gmx.net

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.09.2016)

Name:

Das Volk

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender: Christian Mario Lutze

Stellvertreterin: Monique Martin

Schatzmeister: Christopher Martin

Beisitzer: Maximilian Knorr

Robert Zwahr

Landesverbände:

./.

Abschnitt A: Bundessatzung

der Partei Das Volk vom 20.08.2016

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Name der Partei ist Das Volk.
2. Eine Kurzbezeichnung der Partei gibt es nicht.
3. Die Landesverbände führen den Namen Das Volk mit dem Namenszusatz von und des jeweiligen Bundeslandes.
4. Sitz der Partei ist Rossla (Sachsen-Anhalt).
5. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§2 Politische Hauptziele und Richtlinien

1. Volkssouveränität durch Direktdemokratie und Bürgernähe.
 1. Alle politischen Ziele der Partei Das Volk werden durch die Direktdemokratie – Plattform Stimme für Das Volk entschieden, an der sich jeder Bürger gemäß der Ordnung zu Stimme für Das Volk beteiligen kann.
 2. Die Partei Das Volk verpflichtet sich zu 100% Transparenz und gibt, sofern es ihre Größe zulässt, jedem Interessenten Auskunft.
2. Freie Marktwirtschaft auf Augenhöhe durch gesellschaftliche Teilhabe und Bedingungslose Menschenrechte für Alle.
 1. Ein gerechtes und finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen wird angestrebt und alle Schritte, die dazu Führen.
 2. Das Bildungssystem soll bundesweit einheitlich sein und für jeden die selben Möglichkeiten bieten.
 3. Eine grundlegende Gesundheitsreform ist unabdingbar und darf sich nicht nur um die Finanzierung drehen. Ein 2 Klassen Gesundheitssystem wird abgelehnt.
3. Bürokratie- und Subventionsabbau durch Steuervereinfachung.
4. Inklusion durch Abschaffung von Diskriminierung jeglicher Art.
5. Umweltschutz und Nachhaltigkeit durch grünere Städte, Ressourcenschonung und Rohstoffkreisläufe.
6. Anpassung des Strafgesetzes.
 1. Dekriminalisierung von nicht schädlichen Straftaten auf Opfer und Nutzerebene.
 2. Sicherstellung der Grundrechte von Straftätern und Ausweitung der Sicherungsverwahrung.

7. Neuausrichtung der Bundeswehr als Hilfs- und Bereitschaftsarmee.

§3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei Das Volk werden, wenn diese Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und zur Satzung der Partei Das Volk bekennt.
2. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung der Partei Das Volk entgegenstehen ist unzulässig.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand, Bezirksvorstand, deren Stellvertreter oder eine von ihnen beauftragte Person. Auf Verlangen ist eine Ablehnung zu Begründen.
4. Der Aufnahmeantrag verbleibt im Parteiarchiv.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Aufgabe eines deutschen Wohnsitzes, Tod, Austritt, Ausschluss, Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
6. Der Austrittswille erfolgt schriftlich oder durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Abschnitt B Beitrags- und Finanzordnung §3 Abs. 2 dieser Satzung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Parteimitglieder haben das Recht an Versammlungen, Wahlen und an Abstimmungen teilzunehmen.
2. Die Befragung von Mitgliedern und nicht Mitgliedern ist ein wesentlicher Bestandteil der inneren Willensbildung der Partei Das Volk. Für die Teilnahme ist eine sichere Authentifizierung erforderlich. Näheres regelt die Ordnung zu Stimme für Das Volk.
3. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.
4. Alle Parteimitglieder haben die Pflicht die Satzung der Partei Das Volk zu achten und zu Vertreten. Außerdem hat jedes Parteimitglied die Pflicht sich für den Demokratischen Grundgedanken der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.
5. Die Parteiflagge und das Parteilogo darf nicht missbraucht werden.
6. Alle Parteimitglieder dürfen den Namen der Partei Das Volk nicht in Verruf bringen.
7. Mitglieder sind verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Email-Adresse innerhalb eines Monats zu melden.
8. Alle Parteimitglieder haben die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand, den örtlich zuständigen Regionalvorstand oder dem Schiedsgericht ausgesprochen.

2. Verstoßen Mitglieder gegen die Satzung, die Grundsätze der Partei oder die Ordnung der Partei können folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
 - Verwarnung
 - Bußgeld
 - Vorübergehende Parteiamtsenthebung
 - Parteiausschluss
 1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ausschließlich das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
 2. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
3. Die Schiedsgerichtsordnung der Partei Das Volk ist zu beachten.

§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Die Auflösung nachgeordneter Verbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Hierzu zählen: parteischädigendes Verhalten, vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung der Partei, erhebliche Verstöße gegen die Ordnung der Partei, Zufügen eines schweren Schadens.
2. <weggefallen>
3. <weggefallen>
4. Die Ordnungsmaßnahmen dürfen von allen direkt übergeordneten Gebietsverbänden ausgesprochen werden. Die Aussprache der Ordnungsmaßnahme erfolgt durch den jeweiligen Vorstand.

Die Maßnahme muss spätestens zum nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Geschieht dies nicht, tritt die Ordnungsmaßnahme außer Kraft.

Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts möglich.

§7 Gliederung

1. Die Partei Das Volk wird als Bundesverband gegründet und kann durch Beschluss des Bundesverbandes Landesverbände gründen.
2. Die Partei Das Volk gliedert sich in die Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihrem örtlichem Bedarf Untergliederungen schaffen (Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände).
3. Die Landesverbände und deren Untergliederungen müssen deckungsgleich mit den staatlichen Grenzen der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände sein.

4. Jeder Landesverband hat Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Landessatzung darf der Bundessatzung nicht widersprechen.

§8 Organe der Partei Das Volk und deren Befugnisse

1. Die Organe der Partei Das Volk bestehen aus dem Bundesparteivorstand, seinem Präsidium, dem Bundesparteitag und verschiedenen Arbeitsgruppen.
2. Der Bundesparteivorstand besteht aus dem Parteivorsitzenden und seinem Stellvertreter dem Bundesparteischatzmeister und mindestens 2 Beisitzer.
3. Das Präsidium des Bundesparteivorstand besteht aus dem Parteivorsitzenden oder seinem Stellvertreter dem Bundesparteischatzmeister und mindestens 1 Beisitzer.
4. Die Mitglieder des Bundesparteivorstand werden auf dem Bundesparteitag für die Dauer von maximal 2 Kalenderjahren gewählt.
5. Der Bundesparteivorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
6. Die Mitglieder des Bundesparteivorstand stehen im ständigem Kontakt und Tagen kurzfristig als Präsidium. Die Tagungsordnung ist schriftlich zu protokollieren. Für Beschlüsse muss Einstimmigkeit herrschen.
7. Die Arbeitsgruppen werden auf dem Bundesparteitag beschlossen und bestehen bis zu ihrer Auflösung durch einen Bundesparteitag.
8. Der Bundesparteitag wählt jährlich für jede Arbeitsgruppe einen Moderator, der die ihm zugewiesene Aufgabe neutral und im Sinne der Ordnung zu Stimme für Das Volk organisiert.
9. Bei wichtigen politischen Entscheidungen und Abstimmungen im Bundestag organisiert die entsprechende Arbeitsgruppe nach der Ordnung zu Stimme für Das Volk zeitnah, eine Beteiligung aller berechtigten Mitglieder und Nicht – Mitglieder.
10. Die Wahl von Direkt- und Listenkandidaten übernimmt die entsprechende Arbeitsgruppe nach der Ordnung zu Stimme für Das Volk.

§9 Beschlussfassungen durch Mitglieder- und Vertreterversammlungen (=Parteitage)

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich über den Bundesvorstand. Außerordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Parteitage), werden vom Vorstand zeitnah einberufen, wenn 15% der Mitglieder dies über eine Allgemeine Umfrage fordern.
 1. Der Bundesparteitag und die außerordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlungen (=Parteitage) treten als Delegiertenversammlung zusammen.
 2. Weiteren Mitgliedern und Nicht – Mitgliedern ist der Zugang zu gewähren. Aus organisatorischen Gründen, ist eine fristgerechte Anmeldung nach §9 Abs.4 Satz 2 erforderlich. Diese kann aus dem selben Grund abgelehnt werden.

3. Näheres regelt Abschnitt D Ordnung zu Stimme für Das Volk, §6 dieser Satzung.
2. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist ausreichend. Alternativ zur schriftlichen Einladung kann dazu die Einberufung über Ankündigungen auf der Parteihomepage und in dem Parteiorgan erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlungen (=Parteitage).
3. Der Parteitag beschließt über die Satzung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Parteitag beschließt ebenfalls über die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und die Ordnung zu Stimme für Das Volk, die Teil dieser Satzung sind.
4. Beschlüsse des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge zu ordentlichen Bundesparteitagen müssen drei Wochen, Anträge zu außerordentlichen Bundesparteitagen zwei Wochen vor dem Termin beim Bundesvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Bundesvorstand hat die Aufgabe, nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich die Anträge parteiintern zu publizieren.
5. Eine Vertretung vor dem Parteitag, ist nach Abschnitt D Stimme für Das Volk zu gewährleisten.
6. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Parteivorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
7. Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über die Entlastung. Dazu wählt der Bundesparteitag zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor seiner Beschlussfassung prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Satz 2 entfällt, wenn die Partei Das Volk weniger als 15 Mitglieder besitzt.
8. Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes. Dies entfällt, wenn die Partei Das Volk weniger als 15 Mitglieder besitzt.

§10 Verfahren Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch den Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern bestätigt werden. Die Urabstimmung erfolgt nach der Ordnung zu Stimme für Das Volk.

§11 Inkrafttreten, Änderung und Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Bundessatzung der Partei Das Volk tritt ab sofort in Kraft.
2. Die Bundessatzung und das Parteiprogramm der Partei Das Volk kann durch den Bundesparteitag (ordentliche Änderung) oder die schriftliche Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder (außerordentliche Änderung) geändert werden. Bei einer außerordentlichen Änderung der Bundessatzung oder des Parteiprogramms, ist diese zum nächsten Bundesparteitag zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist die Änderung ungültig.
3. Die Bundessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nicht näher geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Parteiengesetzes.
4. Sollte die Satzung oder eine ihrer Verordnungen in einem oder mehreren Punkten den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so sind diese ungültig. Die Verbindlichkeit der übrigen Punkte der Satzung und seiner Verordnungen bleibt davon unberührt.

Abschnitt B: Beitrags- und Finanzordnung

der Partei Das Volk

§1 Grundlagen

1. Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der Partei Das Volk müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei außenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
2. Die Finanzmittel der Partei werden wie folgt erbracht: Mitgliedsbeiträge, Spenden (ausgenommen sind solche Spenden, die im Sinne von §25 Parteiengesetz unzulässig sind), Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstige Einnahmen.
3. Das Geschäftsjahr der Partei ist jeweils das Kalenderjahr.
4. Dem Bundesparteischatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag der Partei Das Volk von 15 Euro pro Monat ist von jedem Mitglied der Partei im vor raus zu entrichten.
2. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages auf 10€, 5€ oder 0€ pro Monat kann beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser wird bei triftigen Gründen, wie z.B.: Studenten und Einkommensschwachen für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Anschließend ist der Antrag bei Bedarf erneut zu Stellen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist von der entsprechenden Untergliederung aufzuteilen. Der Bundesverband erhält 50%, jede nachfolgende Gliederung jeweils 50% des Restbetrages. Die niedrigste existierende Gliederung erhält 100% des Restbetrages.
4. Der Bundesvorstand regelt in eigener Verantwortung, ob und in welcher Höhe die Mandatsträger weitere Beiträge leisten.
5. Die Partei Das Volk empfiehlt ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Nettoeinkommens. Dies dient auch als Anhalt für eine Reduzierung des Mitgliederbeitrages. Regelmäßige Zusatzeinnahmen, aus diesem Grund, gelten als Beitrag und nicht als Spende.

§3 Verzug und Mahnung

1. Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde. Im Falle des Verzuges ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds inklusive aller damit verbundenen Sonderrechte bis zur Zahlung.
2. Befindet sich ein Mitglied trotz 3-facher Mahnung jeweils im Abstand von wenigstens 30 Tagen und einer jeweils angemessenen Fristsetzung weiterhin im

Verzug, so ist dies als Austrittserklärung zu werten und die Mitgliedschaft aufzulösen.

§4 Kassen- und Kontoführung

1. Alle ordentlich gegründeten Gebietsverbände sind zur eigenständigen Kassen- und Kontoführung berechtigt. Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, so ist die Kassen- und Kontoführung vom nächst übergeordneten Verband, der dieses Recht wahrnimmt, zu übernehmen. Barkassen sind zu vermeiden.
2. Die Kassen- und Kontoführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.
3. Die Hauptversammlung jedes Verbandes, der das Recht zur Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, hat alle 2 Jahre zwei oder mehr Kassenprüfer aus ihrer Mitte zu wählen, die die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vornehmen und der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes berichten. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
4. Den Rechnungsprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung hat den Rechnungsprüfern Rede und Antwort zu stehen.

§4a Länderfinanzausgleich

1. Ein Parteiinterner Finanzausgleich ist vom Bundesparteitag unter diesem § zu Beschließen, sobald die Größe der Partei Landesverbände zulässt. Spätestens zur Gründung des ersten Landesverbandes.

§5 Rechenschaftsbericht

1. Es ist ein Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes sowie durch die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstände der untergeordneten Verbände zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhänge und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes. Die Rechenschaftsberichte der Landesverbände sind spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und an den Bundesverband weiterzuleiten. Für die fristgerechte Vorlage ist der Bundesparteischatzmeister verantwortlich.
2. Der Rechenschaftsbericht der Partei Das Volk wird, vor seiner Weiterleitung an den Präsidenten des deutschen Bundestages, durch den Bundesvorstand beraten.
3. Rechenschaftsberichte werden vom Parteivorsitzenden und dem Bundesparteischatzmeister unterzeichnet.
4. Der Bundesvorstand lässt den Rechenschaftsbericht nach den Maßgaben der §§29 ff. PartG prüfen.

§6 Aufbewahrungsfristen

1. Die Aufbewahrungsfrist für alle die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§7 Spenden

1. Alle ordentlich gegründeten Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.
2. Zweckgebundene Spenden dürfen nur dem vom Spender gewünschten Zweck zugeführt werden.
3. Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden wie Mitgliedsbeiträge unter den Gliederungen aufgeteilt. Der betreffende Betrag für die anderen Gliederungen ist innerhalb eines Monats zu überweisen. Sammelüberweisungen sind erwünscht.
4. Sachspenden stehen der einnehmenden Gliederung zu.
5. Spenden werden nur in einer Höhe von bis zu 1000€ pro Person und Jahr bedingungslos akzeptiert. Bei höheren Beträgen wird der Spender darauf hingewiesen, dass sein Name auf der Website der Partei Das Volk mit der Spendersumme veröffentlicht wird. Das Widerrufsrecht bis zur Veröffentlichung beträgt 4 Wochen ab Eingang der Spende.
6. Anonyme Spenden werden nicht akzeptiert und gegebenenfalls an gemeinnützige Vereine weitergeleitet.
7. Kopien aller Spendenquittungen sind dem Bundesparteischatzmeister in elektronischer Form zu übermitteln.
8. Alle Einnahmen können gebündelt und Ausgaben aufgeschlüsselt, öffentlich eingesehen werden.

§8 Finanzierung

1. Die Partei Das Volk bringt ihre Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
2. Verträge mit Dritten können vom Parteivorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Mitglied eingegangen werden.
3. Über Unternehmensbeteiligungen ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.
4. Es werden keine Verträge mit Dritten eingegangen, die die Unabhängigkeit der Partei gefährden könnten. Verträge mit Dritten sind gegenüber den Mitgliedern offenzulegen.

§9 Schlussbestimmungen

1. Alle nach der Finanzordnung ausgeübten Tätigkeiten sind, sofern rechtsgültig möglich, nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zu dokumentieren.

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

der Partei Das Volk

§1 Grundlagen

1. Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten.
2. Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies in dieser Ordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

§2 Schiedsgericht

1. Auf der Bundesebene wird ein Schiedsgericht eingerichtet. Durch die Satzungen können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten zulassen, einer Anordnung des Bundesverbandes dazu ist Folge zu leisten.
2. Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
3. Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der Satzungen und der gesetzlichen Regelungen.
4. Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.
5. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so muss das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt geben.
6. Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen
 - zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
 - über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
 - die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
 - die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

§3 Richterwahl

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder zu Richtern. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
2. In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch eine Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden. Dies entfällt, wenn die Partei Das Volk weniger als 15 Mitglieder besitzt. In diesem Fall wird nach einer gescheiterten Schlichtung, der Schlichter zum Richter.
4. Für das Bundesschiedsgericht werden abweichend von Absatz 1 mindestens fünf Richter gewählt. Diese Zahl kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Dies entfällt, wenn die Partei Das Volk weniger als 30 Mitglieder besitzt.
5. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Durch Satzungsbestimmung kann hiervon abgewichen werden. Nachwahlen führen zu keiner Amtszeitverlängerung. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
6. Gewählte Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Bundespartei oder seiner Gliederungen sein, in einem Dienstverhältnis derselben stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei Das Volk endet auch das Richteramt.
8. Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden.
9. Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
10. Nachwahlen sind notwendig, wenn beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung steht oder die Partei Das Volk sein 15. Mitglied begrüßt. Ersatzrichter können bei Bedarf nachgewählt werden. Die Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht größer werden, als von Absatz 1 – 4 vorgesehen ist. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
11. Ist das Bundesschiedsgericht mit mindestens 6 Richtern besetzt, so kann es durch Geschäftsordnung ein Kammersystem einrichten. Es sind dabei 2 Spruchkammern mit je mindestens 3 Richtern zu bilden, die sodann jeweils alleine die Funktion des Bundesschiedsgerichtes übernehmen. Die erste Kammer wird von dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes als Vorsitzenden geleitet. Die zweite Kammer wählt aus ihren Reihen einen Kammervorsitzenden. Beide Kammern zusammen bilden dann den Senat des Bundesschiedsgerichtes, dem der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes vorsteht. Die Geschäftsordnung legt Regelungen zur Verteilung der Richter und Verfahren auf die Kammern fest, es gilt die Fassung zum Anrufungszeitpunkt. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Die Geschäftsordnung kann auch vorsehen, dass in bestimmten Fällen trotz Bestehens von Spruchkammern der Senat zuständig ist. Die Geschäftsordnung kann eine von § 3 Abs. 2 abweichende, kammerspezifische Rangfolge für Ersatzrichter festlegen. Insbesondere kann die Geschäftsordnung vorsehen dass Ersatzrichter in der Rangfolge vor den in der anderen Kammer tätigen Richtern nachrücken. Fällt die

Zahl der Richter im Bundesschiedsgericht auf unter 6, entfallen die Spruchkammern und die verbliebenen Richter entscheiden gemeinschaftlich.

§4 Besetzung

1. Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 13 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.
2. Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.
3. Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten mündlichen Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.
4. Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von zwei Richtern und bei einer geringeren Mitgliederzahl als 15 mit einem Richter für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem nächsthöheren Gericht für handlungsunfähig.

§5 Befangenheit

1. Richter sind verpflichtet, Interessenkonflikte anzuzeigen. Hält sich ein Richter für befangen, so muss er sich selbst ablehnen.
2. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Befangenheitsgesuch muss begründet werden. Eine Partei kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
3. Der abgelehnte Richter muss zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.
4. Stellt das Gericht Befangenheit fest, so beschließt es das Ausscheiden des Richters aus dem Verfahren.
5. Über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters entscheidet das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung. Der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter nimmt an den Beratungen und der Entscheidung teil. Entscheidungen über Befangenheitsanträge sind nicht anfechtbar.

§6 Zuständigkeit

1. Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

2. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
3. Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
4. Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist.
5. Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

§7 Schlichtung

1. Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
2. Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Haben die Gebietsverbände Schlichter gewählt, so ist einer dieser Schlichter anzurufen. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
3. Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§8 Anrufung

1. Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jedes Organ einer Gliederung, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
2. Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.
3. Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und
 - Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
 - Name und Anschrift des Antragsgegners,
 - klare, eindeutige Anträge und
 - eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
4. Die Anrufung muss binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein

Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

5. Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
6. Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
7. Schiedsgerichte sind keine Verfahrensbeteiligten.

§9 Eröffnung

1. Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
3. Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
4. Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieser ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§10 Verfahren

1. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.
2. Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der Partei Das Volk sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.
3. Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen. Der

Berichterstatteer kann auch durch einen Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.

4. Das Gericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das Gericht kann eine mündliche oder fernmündliche Verhandlung durchführen. Es hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind nicht anfechtbar.
5. Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 13 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden, die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
6. Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.
7. Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Schiedsgericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten eine erneute Redezeit zu gewähren.
8. Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit jedoch ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten liegt. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder den Parteiausschluss eines Mitgliedes, ist die Öffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nicht öffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer auszuschließen.
9. Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.
10. Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Berufungsgericht wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht verweisen.

§11 Einstweilige Anordnung

1. Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

2. Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.
3. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.
4. Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.
6. Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.
7. Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 12 Abs. 6-8 analoge Anwendung.

§12 Urteil

1. Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
2. Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
3. Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.
4. Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
5. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
6. Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.
7. Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.

8. Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesschiedsgerichts.

§13 Berufung

1. Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.
2. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.
3. Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
4. Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
5. Das Berufungsgericht entscheidet über die Berufung entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung zur erneuten Verhandlung zurück.
6. Ist gegen ein Urteil eine sofortige Berufung vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die sofortige Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§14 Dokumentation

1. Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
2. Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
3. Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
4. Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
5. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§15 Rechenschaftsbericht

1. Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen, insbesondere über die Zahl der laufenden und abgeschlossenen Fälle, berichten.
2. Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche

Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

3. Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

§16 Kosten und Auslagen

1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
2. Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

§17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Änderungen der Schiedsgerichtsordnung treten mit dem Beschluss in Kraft.
2. Die Amtszeit der Richter wird durch die zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Regelungen bestimmt.
3. Für laufende Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gültigen Fassung maßgebend. § 12 Absätze 5 bis 8 werden auch auf bereits eröffnete Verfahren angewendet. § 14 Absatz 5 wird auch auf bereits abgeschlossene Verfahren angewendet.

Abschnitt D: Ordnung zu Stimme für Das Volk

der Partei Das Volk

§1 Grundlagen

1. Die Ordnung zu Stimme für Das Volk regelt sämtliche Umfragen, Abstimmungen und Wahlen zur innerparteilichen Willensbildung.
2. Nicht – Mitglieder dürfen dabei nicht ausgeschlossen werden, sondern sind, soweit möglich mit einzubeziehen.
3. Parteimitglieder erhalten bei allgemeinen Umfragen den Faktor100, bestätigte Nicht – Mitglieder den Faktor10 und nicht bestätigte Nicht – Mitglieder den Faktor1.
4. Alle untergeordneten Gliederungen müssen sich nach der Ordnung zu Stimme für Das Volk Richten und dürfen ihr nicht widersprechen.
5. Nicht – Mitglieder können aus Sicherheitsgründen von der Internetplattform ausgeschlossen werden. Dies geschieht über einen Moderator oder einen Administrator. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - Eine negativ ausgefallene Identitätsprüfung
 - Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die gegen Grundrechte nach dem Grundgesetz oder Richtlinien der Partei Das Volk verstoßen.
 - Wiederholter Verstoß nach Abmahnung gegen die Bestimmungen der Internetplattform.
6. Mitgliedern kann bei Verstößen nach Absatz 5 der Zugang vorübergehend untersagt werden. Gleichzeitig muss das Schiedsgericht angerufen werden.

§2 Datenerhebung

1. Die Datenerhebung erfolgt nach Möglichkeit über eine Internetplattform oder per E-Mail. In Ausnahmefällen auch per Brief oder Postkarte.
2. Bei einem digitalen Zugang ist eine Eindeutige und sichere Authentifizierung zu gewährleisten.
3. Personenbezogene Daten sind auf ein Minimum zu begrenzen und ausschließlich im Sinne der Nutzer zu verwenden. Das Bundesdatenschutzgesetz ist zu beachten.

§3 Moderatoren

1. Jeder Arbeitsgruppe wird vom Bundesparteitag ein Moderator zugewiesen. Welcher die Arbeitsgruppe organisiert und leitet.
2. Der Moderator muss seine Aufgabe nach der Definition seiner Arbeitsgruppe neutral und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

Die Moderatoren bestimmen eigenverantwortlich über die Aufgabenverteilung ihres Personals. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt freiwillig, ehrenamtlich und benötigt die Zustimmung des Moderatoren.

3. Alle Moderatoren sind dem Bundespartei Vorstand und dem Bundesparteitag Rechenschaft schuldig.

§4 Parteieid

1. Der Parteieid muss von allen Mitgliedern der Partei Das Volk geleistet werden, die in einem Organ der Partei tätig werden oder als Kandidaten für eine Wahl aufgestellt werden.
2. Der Parteieid lautet:

Ich gelobe im Sinne der Parteisatzung und der Mitglieder der Partei Das Volk treu und pflichtbewusst zu dienen. Die demokratischen Strukturen Deutschlands und der Partei zu achten und meine eigene Meinung zurückzustellen, wenn es die Stimme für Das Volk von mir verlangt. Ich akzeptiere eine angemessene Strafe sollte ich diesen Eid brechen.

3. Die Gültigkeit des Eides erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Partei Das Volk kann einen Eidbruch auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft, Fristgerecht beim Schiedsgericht anrufen.

§5 Allgemeine Umfragen

1. Die Allgemeinen Umfragen dienen der direkten Willensbildung der Partei Das Volk.
2. Die Partei Das Volk verpflichtet sich und alle Mitglieder, welche den Parteieid geleistet haben, alle repräsentativen Umfragen sofern möglich umzusetzen. Dies gilt nicht bei Ergebnissen, die der Parteisatzung oder dem demokratischem Grundgedanken der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.
3. Jedes Mitglied und Nicht – Mitglied ist dazu berechtigt eine Umfrage zu starten. Alle Allgemeinen Umfragen müssen gleich behandelt werden.
4. Die politische Willensbildung ist nicht statisch und muss daher öffentlich nachvollziehbar und nicht Endgültig sein.
5. Die Umfragen, welche aktive Forderungen enthalten, sind so zu Formulieren und zu Gestalten, dass eine Einreichung als ePetition an den Deutschen Bundestag möglich ist.

§6 Elektronische Vertretung vor und während des Parteitages

1. Nach der Einberufung eines Parteitages oder Bundesparteitages, sind die Tagungsordnungspunkte und sämtliche zu treffende Beschlüsse, den Mitgliedern zeitnah schriftlich (E-Mail ist ausreichend) oder durch die Plattform Stimme für Das Volk, mitzuteilen und gegebenenfalls zur Vorabstimmung vorzulegen.
2. Die Vertretung der Mitglieder erfolgt über 100 Delegierte, welche durch eine Vorabstimmung, wie in §8 dieser Ordnung beschrieben, von den jeweiligen Mitgliedern bestimmt werden.

3. Jedem Landesverband stehen zwei Delegierte + einen Delegierten je 1000 Mitglieder zu. Die restlichen Delegiertenplätze werden gemeinschaftlich, von allen Mitgliedern vergeben.
4. Die Delegierten müssen bei ihrer Aufstellung den Parteieid leisten und ihre Wahl nach Absatz 1 veröffentlichen.

§7 Urabstimmungen

1. Über Programme, Satzungsänderungen und dringende Fragen der Politik können kleine Urabstimmungen durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei Das Volk. Eine Beteiligung von Nicht – Mitgliedern über eine allgemeinen Umfrage ist möglich.
2. Kleine Urabstimmungen finden auf Antrag des Bundesvorstandes, des Bundesparteitages oder auf Antrag von 15 % der Mitglieder über eine allgemeine Umfrage statt. Die Antragsteller legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
3. Über Verschmelzung und Auflösung der Partei Das Volk muss eine große Urabstimmung durchgeführt werden, nachdem eine Verschmelzung bzw. Auflösung durch den Bundesparteitag beschlossen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei Das Volk. Eine Beteiligung von Nicht – Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§8 Einreichung und Abstimmungen von Delegierten und Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen

1. Es wird den Mitgliedern freigestellt sich auf eine der Delegiertenlisten für Parteitage zu Bewerben.
2. Die Abstimmung für die Delegierten erfolgt über ein anonymes Ratingsystem, bei dem jeder Bewerber bewertet werden kann. Nicht bewertete Bewerber werden mit Enthaltung bewertet.
3. Die Bewerber sind nach Wunsch des Stimmberechtigten alphabetisch oder nach Stimmen zu ordnen.
4. Die Einreichung und Abstimmung für die Listen- und Direktkandidaten erfolgt durch die Delegierten auf den Parteitag. Zu Landtagswahlen tritt die Partei jeweils mit einer Landesliste an.
5. Kandidaten für Landeslisten sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

§9 Verbindlichkeit

1. Sofern die Partei Das Volk noch keine Umfrageplattform besitzt, die alle Anforderungen erfüllt, ist diese Ordnung bestmöglich anzuwenden und Notfalls im Sinn auf andere Medien zu übertragen.

Bundesprogramm der Partei Das Volk

Die Partei Das Volk versteht sich als Direktdemokratische Partei und passt ihren Endgültigen Entscheidungen dem aktuellem Willen seiner Mitglieder (einfache-, bestätigte- und feste-) an.

Mitgliedsart	Faktor	Beschreibung
Feste Mitglieder	100	alle festen Mitglieder der Partei "Das Volk"
bestätigte Mitglieder	10	per Postident bestätigte Mitglieder
einfache Mitglieder	1	per Mailadresse, Nachname und PLZ eingetragen

Die Partei "Das Volk" hat daher kein ausführliches Parteiprogramm, sonder nur Hauptziele, welche in der Parteisatzung beschrieben sind und Rahmenkonzepten der einzelnen Mitglieder.

Auszug aus der Parteisatzung inklusive Anmerkungen

§2 Politische Hauptziele und Richtlinien

1. Volkssouveränität durch Direktdemokratie und Bürgernähe.

1. Alle politischen Ziele der Partei „Das Volk“ werden durch die Direktdemokratie Plattform „Stimme für Das Volk“ entschieden, an der sich jeder Bürger beteiligen kann.

Nicht nur unsere Mitglieder können sich bei uns Beteiligen, sondern alle Bürger Deutschlands.

2. Die Partei Das Volk verpflichtet sich zu 100% Transparenz und gibt, sofern es ihre Größe zulässt, jedem Interessenten Auskunft.

Neben dem Parteigesetz, unterwerfen wir uns eigenen schärferen Richtlinien. Diese sollen in Verbindung mit der Plattform “Stimme für das Volk” Korruption soweit verhindern, dass kein Schaden für die Wählerschaft und die Partei entsteht.

2. Freie Marktwirtschaft auf Augenhöhe durch gesellschaftliche Teilhabe und Bedingungslose Menschenrechte für Alle.

Eine gerechte Demokratie, kann nur auf Augenhöhe aller Beteiligten stattfinden: Grundbildung, Grundeinkommen, gegenseitige Achtung

1. Ein gerechtes und finanzierbares BGE wird angestrebt und alle Schritte, die dazu Führen.

Die Agenda 2010, verstößt gegen die Menschenrechte, wie schon mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes gezeigt haben. Genauso wie jedes Monatseinkommen das unter der Armutsgrenze liegt. Diese Zustände setzen den Arbeitgeber in eine bessere Ausgangsposition. Sozial ist geht anders...

Dieser Bedingungslose Ausgleich darf dabei nicht zu lasten, sondern zum Nutzen der Mittelschicht und der Arbeitsmoral gehen. Ein gerechtes BGE würde somit 90% der Bevölkerung nutzen.

Die Finanzierung spielt dabei mit die größte Rolle, tatsächlich zahlen die Deutschen nicht

zuviel sondern zuwenig Steuern. Dabei ist zu beachten, dass Einkommen über 8000€ prozentual nicht weniger belastet werden, als Einkommen zwischen 4000 und 8000€ Wie es aktuell durch die Einkommensteuer - Rückerstattung, Lohnnebenkosten, und die Abgeltungssteuer an der Tagesordnung ist. Der Reichtum weniger, beruht auf der Armut vieler, dies hat nicht´s mit Kommunismus zutun, sondern ist eine Tatsache. Das wenigste, was man daher verlangen kann, ist ein bedingungsloser Ausgleich oberhalb der Armutsgrenze für alle.

2. Das Bildungssystem soll Bundesweit einheitlich sein und für jeden die selben Möglichkeiten bieten.

Viele Köche verderben den Brei, oder in diesem Fall 16. Dies ist kein Zufall, sondern Vorsätzlich. Nur in wenigen anderen Ländern hat der soziale Status soviel Einfluss auf den Bildungsstand, wie in Deutschland. 7,5 Millionen Menschen können in Deutschland nicht richtig lesen und schreiben und das in einer Zeit, wo Menschen mit Down-Syndrom das Abitur schaffen.

Bildung ist das Fundament demokratischer und kultureller Entwicklung und damit ein öffentliches und gemeinnütziges Gut.

3. Eine grundlegende Gesundheitsreform ist unabdingbar und darf sich nicht nur um die Finanzierung drehen. Ein 2 Klassen Gesundheitssystem wird abgelehnt.

Die Jahrhundert - Gesundheits - Reformen überschlagen sich. Der Ärztemangel steigt schneller, als die Anzahl der Ärzte, welche permanent steigt. Korruption ist in Krankenhäusern, Arztpraxen und bei Organspenden an der Tagesordnung. immer wieder fehlt es an Geld, wobei sich die Gesamtkosten auf gerademal 300 000 000 000 Euro jährlich begrenzen, dass sind nicht einmal 320€pro Person und Monat. Das eigentliche Problem ist, wie bei den Renten auch, die Kopplung an die Einkommen, welche seit Jahrzehnten stagnieren. Gleichzeitig lösen sich immer mehr Gruppen aus dem Solidarpakt, wie zB.: Beamte, Selbstständige und andere privat Versicherte.

Die ersten Ansatzpunkte sind daher eine Umstellung auf eine Erfolgsorientierte Behandlung und eine Querfinanzierung, über eine Sozialkonsumabgabe. Diese verhält sich ähnlich wie die Mehrwertsteuer und kommt bei den meisten Unternehmen aufs selbe raus.

3. Bürokratie und Subventionsabbau durch Steuervereinfachung.

Bürokratie-Abbau schreibt sich fast jede Partei auf die Fahne und ist dabei eines der Vielschichtigsten. Prinzipiell sollte vor allem der Kosten - Nutzen - Faktor berücksichtigt werden. Es bringt nichts 1Mio. für die Kontrolle von Hartz4 - Empfänger auszugeben und nur 500 000€wieder rein zu bekommen. Dadurch entstehen dem Steuerzahler nur doppelte Kosten. Schmarotzer gab es zu jeder Zeit und wird es auch immer geben, bereits das Leistungsangebot sollte daher leicht nachvollziehbar sein.

Steckenpferd wird dabei die Einkommensteuer und Einkommensteuerrückerstattung, Ziel ist es letztere Abzuschaffen und durch höhere Allgemeine Freibeträge zu ersetzen. Zusätzlich muss in den meisten Fällen bereits Geld vorhanden sein, um einen Beruf überhaupt Ausüben zu können.

Subventionen gibt es vielerorts und meist da wo man es nicht erwartet. Egal, ob es sich um

Bauern handelt, die dafür bezahlt werden, ihre Felder brach liegen zu lassen oder beim Kohleabbau, wo Arbeitsplätze geschützt werden sollen. In beiden Fällen überwiegen am Ende die Nachteile. Warum nur die EEG - Umlage direkt über den Strompreis eingezogen wird, wogegen die Subventionen bei Kohle- und Atomstrom aus allgemeinen Steuern, wie der Mehrwertsteuer kommen, erschließt sich einem gesundem Geist auch nicht. Bei letzterem Beispiel wäre den Erneuerbaren Energien genügend geholfen, die Subventionen für die anderen abzubauen.

Die einzige 100% gerechte Subvention, wäre die Bürgersubvention, wie sie bei der Abfrakprämie in Teilen stattgefunden hat. Die Kaufkraft der Bevölkerung wird künstlich auf ein Mindestmaß angehoben, so dass sie die freie Wahl beim Konsum hat und nicht nur nach dem Preis gehen muss. Dadurch kann sich der mündige Bürger bewusst für ein Produkt entscheiden, welches höherwertige oder spezielle Leistungen enthält und damit dessen Hersteller Subventionieren.

4. Inklusion durch Abschaffung von Diskriminierung jeglicher Art.

Diskriminierung kann jeden treffen und hat viele Gesichter, egal ob gegen Frauen, Behinderte, Emigranten oder andere Minderheiten, immer versucht man sich selbst besser zu stellen als einen Mitbürger, ihm die Schuld an den eigenen Problemen zu geben oder diesem einfach bestimmte Sachen nicht zu gönnen.

Hierbei ist das Schaffen von Quoten nur Symptombekämpfung und ebenfalls eine Art von Diskriminierung. Schon in der Schule gibt es immer Aussenseiter, auf die herabgeschaut wird. Vor allem Kinder mit Lern- oder Sprachschwächen bräuchten pädagogische Hilfe, welche nur bei kleineren Klassen möglich wäre.

Die aktuell größte Form der Diskriminierung ist die der einzelnen Stände untereinander, wobei dieses Ständesystem angeblich schon seit Jahrzehnten abgeschafft sein soll. Die Reichen und die Mittelschicht schimpfen über "faule" Hartz4 Empfänger, diese wieder über die die Geld oder Arbeit haben. Die Mittelschicht lebt dabei in der ständigen Angst, die eigene Arbeit zu verlieren und selber zu einem Hartz4 Empfänger zu werden und arbeitet sich kaputt.

5. Umweltschutz und Nachhaltigkeit durch grünere Städte, Ressourcenschonung und Rohstoffkreisläufe.

Es gibt nur eine Erde und auch unsere Kinder und Kindeskiner sollen noch Regenwälder, Riffe und Abertausende von Tierarten bestaunen können und das nicht nur auf Bildern. Genauso sollen sie einen besseren oder zumindest gleichwertigen Lebensstandard haben, wie wir Heute.

Dies ist nicht zu erreichen mit "unendlichem Wachstum", Raubbau und einer Wegwerfgesellschaft. Viele Rohstoffe können Theoretisch zu 100% recycelt werden, wenn schon beim Produktdesign darauf geachtet wird.

Wir streben ein neues Gütesiegel an, welches Produkten, Unternehmen und deren Zulieferer auf soziale und nachhaltige Standards überprüft. Ebenfalls eine Abfallabgabe, welche bereits bei der Herstellung anfällt und die einzelnen Grund- und Endprodukte auf ihre Nachhaltigkeit hin bewertet.

6. Anpassung des Strafgesetzes.

- 1. Dekriminalisierung von nicht schädlichen Straftaten auf Opfer und Nutzerebene.**

Besonders hervorzuheben sind hier Drogenbesitz und das Urheberrecht, keinesfalls wollen

wir organisiertes Verbrechen, Dealer oder illegale Plattformen einfach legalisieren oder uns gar selbst auf diese Weise Bereichern. Vielmehr ist es die logische Folge auf gescheiterte Kriege.

Prohibition schafft nur Kriminalität. Der Drogenkonsum in Deutschland steigt stetig an, wogegen in den Niederlanden der Cannabiskonsum geringer ist als hierzulande. Das gleiche Ergebnis hat man mit den "Fixerstübli" in der Schweiz, wo Heroin legal konsumiert werden darf. Auf Seiten der Straftaten überwiegen mit über 70% der Fälle die Konsumenten, 177 000 von 283 000 Verfahren (2005) betreffen Cannabis, welches nachweislich nicht schädlicher ist als Alkohol oder Nikotin ist. Diese Verfahren sind nur Geld- und Ressourcenverschwendung bei der Polizei und den Gerichten und bringen der Gesellschaft keinen Nutzen. Wie soll man sich als Eltern verhalten, wenn man vermeintliche Drogen bei seinen Kindern findet? Geht man damit zur Polizei wird man Angezeigt, wenn man nicht im selben Moment sein eigenes Kind anzeigt. Auch bei entsprechenden Hilfseinrichtungen bekommt man nur den Rat, es einfach zu entsorgen.

Ziel ist es Cannabis wie Tabak zu behandeln und die Auflagen für beides Anzupassen. Darunter fällt ein striktes Werbeverbot und ein Verkauf nur in speziellen Läden. Anderen Drogen sollten Rezeptpflichtig in Apotheken erhältlich sein, wobei der Arzt verpflichtet ist aktiv zu Helfen. Dies reicht vom Beratungsgespräch über Therapien hin zur Entwöhnung, welche die Grundlage für eine Behandlung sind. Das organisierte Verbrechen macht jährlich rund 500 000 000 000 € Gewinn weltweit und das nur mit dem Drogenhandel. Es wird Zeit, diese Einnahmequelle versiegen zu lassen.

Beim Urheberrecht sieht es ähnlich aus. Auf der einen Seite werden Rechte über Jahrzehnte gehalten, auch wenn der Erschaffer längst verstorben ist. Auf der anderen nur "Kleinstkriminelle" verfolgt und verurteilt, welche keinen Gesellschaftlichen Schaden verursacht haben. Grund dafür ist dabei nur das fehlende Angebot, welches Entsprechende Unternehmen verpasst haben anzubieten, wie neueste Entwicklungen zeigen.

2. Anpassung der Grundrechte von Straftätern und Ausweitung der Sicherungsverwahrung.

Immer mal wieder stellt sich heraus, dass Menschen zu Unrecht verurteilt worden sind. Nicht zuletzt am Beispiel des Herrn Mollath, der zu unrecht Verrückt erklärt wurde, weil er seine (Ex-) Frau der Hilfe zur Steuerhinterziehung anzeigte.

Justizirrtümer können jeden treffen

Der BGH-Richter Ralf Eschenbach schätzt, dass etwa 25 Prozent aller Urteile Fehlurteile sein dürften. Das würde bedeuten: An jedem Tag werden in Deutschland 650 Menschen unrechtmäßig wegen einer Straftat verurteilt. Andere Justizexperten sind etwas vorsichtiger, aber auch sie vermuten, dass wohl jedes zehnte Urteil auf einem Justizirrtum beruht.

(Quelle: t-online.de)

Prinzipiell sollen sämtliche Strafen rückgängig zu machen sein und auch ein rechtskräftiger Urteilsspruch muss die Möglichkeit eines Irrtums immer offen lassen. Demnach bleiben auch die Menschenrechte (egal bei welcher Straftat) erhalten und werden höchstens eingeschränkt. Vor allem das Recht der freien Meinungsäußerung und deren Verbreitung (z.B. über das Internet) darf nicht beschnitten werden. Folter sowieso nicht, egal mit welcher Begründung.

Bei Fehlurteilen, muss der Betroffene eine Wiedergutmachung vom Staat erhalten, welche

sämtlichen Kosten und den entstandenen Schaden soweit wie möglich abdeckt. Bei grob fahrlässigem Handeln von Polizei, Staatsanwaltschaft oder ähnlichem, kann der Staat Regressansprüche geltend machen.

Sicherungsverwahrung ist dabei fast schon das gegenteilige Extrem. Sie ist völlig ausreichend um die Bevölkerung zum Beispiel vor Triebtätern zu schützen. Warum wird dann in regelmäßigen Abständen bekannt, dass ein Täter bereits Verurteilter war und aus der Sicherungsverwahrung wieder entlassen wurde?

Die Hauptaufgabe des Strafgesetzes ist es nicht Menschen zu Bestrafen, sondern zu Schützen. Die wirksamste Prävention, neben der Abschreckung, ist dabei die Sicherungsverwahrung, deren Regelungen eindeutig angepasst werden müssen. Weitere Möglichkeiten der Prävention sind zu Suchen und zu Nutzen.

7. Neuausrichtung der Bundeswehr als Hilfs- und Bereitschaftsarmee.

Viele Aufgaben der Bundeswehr sind seit ihrer Gründung verschwunden. Den großen Vaterländischen Krieg wird es in der Form, wie er vermutet wurde nicht mehr geben. Die permanenten Bundeswehrreformen sind dabei nur halb gewagt und wollen diese Tatsache noch nicht wirklich Akzeptieren. Auch die Auslandseinsätze, wie in Afghanistan, bringen nicht die erwünschten Erfolge und müssen daher neu durchdacht werden.

Unter Hilfsarmee verstehen wir eine Truppe, die dazu in der Lage ist, sich selbst und Dritte zu verteidigen. Unter Dritte fallen neben dem deutschem Volk und seinen Bündnispartnern auch Minderheiten anderer Länder, soweit ein Parlamentsbeschluss dies Vorsieht. Anschließende Aufgaben bestehen in der Katastrophen- und Entwicklungshilfe, zum Beispiel durch Pioniere (kurz- und langfristiges Bauen von Brücken, öffentlichen Einrichtungen, Brunnen, Straßen, ...), Sanitäter (Ausbildung und Behandlung von Einheimischen), Feldjägern (Ausbildung von Militär und Polizei) und Logistikern (Sicherstellung der Grundversorgung).

Eine Bereitschaftsarmee ist dabei nicht weniger Sinnvoll. Wie unsere derzeitige Verteidigungsministerin fast ganz alleine festgestellt hat, ist die Truppe einer der Familien unfreundlichsten Unternehmen überhaupt. Durch lange Abwesenheiten und psychische Belastungen haben Soldaten die mit Abstand höchste Scheidungsrate. Aber nicht nur im Einsatz, auch im Kasernenalltag haben es Soldaten nicht leicht. Je nach Einheit wechseln sich 24h - Dienste und Dauerstress mit "Warten auf weitere Befehle" ab. Tatsächlich werden im normalen Tagesdienst nur ein Bruchteil der Anwesenden Soldaten benötigt. VEB lässt Grüßen.